

Haushaltssatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss (BV/350/2023) der Gemeindevertretung vom 18.01.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird

	2024	2025
1. Im <u>Ergebnishaushalt</u> mit dem Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge auf	13.143.300 €	13.304.000 €
ordentlichen Aufwendungen	14.241.500 €	14.044.900 €
außerordentlichen Erträge auf	129.500 €	800.000 €
außerordentlichen Aufwendungen	75.900 €	220.000 €
2. Im <u>Finanzhaushalt</u> mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf	17.300.000 €	17.848.000 €
Auszahlungen auf	21.363.800 €	18.806.000 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.297.700 €	12.503.000 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.174.900 €	13.006.000 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.002.300 €	5.345.000 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.027.900 €	5.639.000 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	161.000 €	161.000 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	2024	2025
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.	320 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.	410 v. H.
Ab dem 01.01.2025 ändern sich voraussichtlich die rechtlichen Rahmenbedingungen der Grundsteuer (Grundsteuerreform), so dass sich die Hebesätze für die Grundsteuer A und B gegebenenfalls ändern.		
2. Gewerbesteuer	323 v. H.	323 v. H.

§ 5

1. die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

10.000 € (2024) und 10.000 € (2025)

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf

10.000 € (2024) und 10.000 € (2025)

festgesetzt.

3. die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

20.000 € (2024) und 20.000 € (2025)

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist werden:

- a) bei der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 300.000 € und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 7

Der Kämmerer ist berechtigt, in der Produktgruppe 61 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ und bei zahlungsunwirksamen Aufwendungen in unbegrenzter Höhe über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zu entscheiden, wenn sie unabweisbar und für die Jahresrechnung notwendig sind.

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen genommen werden darf, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

Wusterhausen/Dosse, 19.01.2024

P. Schulz
Bürgermeister

